

Teilrevision Gemeindeordnung 2026

Synopse für die Vernehmlassung

Frist vom 19. Juni bis 19. Juli 2026

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|--|-----------------------|--|------------|------------------------------------|
| | Die Einwohnergemeinde Lutzenberg, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst: | Keine Änderung | Die Einwohnergemeinde Lutzenberg, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung ¹ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ² , beschliesst: | | |
| | I. Grundlagen | | I. Grundlagen | | |
| | Art. 1 Zweck Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Lutzenberg im Rahmen von Verfassung und Gesetz. | Keine Änderung | Art. 1 Zweck³ Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Lutzenberg im Rahmen von Verfassung und Gesetz. | | |
| | Art. 2 Einwohnergemeinde Die Einwohnergemeinde Lutzenberg umfasst die Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. | Keine Änderung | Art. 2 Einwohnergemeinde⁴ Die Einwohnergemeinde Lutzenberg umfasst die Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. | | |

¹ bGS 111.1

² bGS 151.11

³ vgl. Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes

⁴ vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung und Art. 2 Gemeindegesetz

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|----------------|--|------------|------------------------------------|
| | Art. 3 Organe Die Organe der Gemeinde sind a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) der Gemeinderat; c) die Geschäftsprüfungskommission. | Keine Änderung | Art. 3 Organe⁵ Die Organe der Gemeinde sind a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) der Gemeinderat; c) die Geschäftsprüfungskommission. | | |
| | Art. 4 Allgemeine Bestimmungen Es gelten die kantonalen Vorschriften für - die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen; - die Unvereinbarkeit; - die Amtsdauer; - den Ausstand; - die Protokollführung; - die Schweigepflicht; - Information und Akteneinsicht sowie - Aufbewahrung und Archivierung. | Keine Änderung | Art. 4 Allgemeine Bestimmungen Es gelten die kantonalen Vorschriften für - die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen ⁶ ; - die Unvereinbarkeit ⁷ ; - die Amtsdauer ⁸ ; - den Ausstand ⁹ ; - die Protokollführung ¹⁰ ; - die Schweigepflicht ¹¹ ; - Information und Akteneinsicht ¹² sowie - Aufbewahrung und Archivierung ¹³ . | | |
| | II. Die Stimmberechtigten | | II. Die Stimmberechtigten | | |

⁵ vgl. Art. 13 des Gemeindegesetzes

⁶ Art. 5 des Gemeindegesetzes

⁷ Art. 6 des Gemeindegesetzes

⁸ Art. 7 des Gemeindegesetzes

⁹ Art. 8 des Gemeindegesetzes

¹⁰ Art. 9 des Gemeindegesetzes

¹¹ Art. 10 des Gemeindegesetzes

¹² Art. 11 des Gemeindegesetzes

¹³ Art. 12 des Gemeindegesetzes und Archivgesetz (bGS 421.10)

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|-----------------------|---|------------|------------------------------------|
| | Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus. | Keine Änderung | Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus. | | |
| | Art. 6 Wahlen Die Stimmberechtigten wählen a) die Mitglieder des Kantonsrats; b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin; c) ¹⁷ d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten; e) | Keine Änderung | Art. 6 Wahlen Die Stimmberechtigten wählen a) die Mitglieder des Kantonsrats; b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin; c) ¹⁴ d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten; e) ¹⁵ | | |

¹⁴ Art. 6 c) gegenstandslos geworden durch die Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2010

¹⁵ Art. 6 e) gegenstandslos geworden durch Entscheid der Stimmberechtigten am 25. September 2016

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|----------------|--|------------|------------------------------------|
| | <p>Art. 7 Obligatorisches Referendum Der Volksabstimmung unterliegen:</p> <p>a) Erlass und Aenderung der Gemeindeordnung;</p> <p>b) Entscheide über neue einmalige Ausgaben, die 50 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit übersteigen;</p> <p>c) Entscheide über neue wiederkehrende Ausgaben, welche 10 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit übersteigen;</p> <p>d) Entscheide über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, die dauernd öffentlichen Zwecken dienen und deren Preis über dem Ertrag einer Steuereinheit liegen;</p> <p>e) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;</p> <p>f) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung;</p> <p>g) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.</p> | Keine Änderung | <p>Art. 7 Obligatorisches Referendum Der Volksabstimmung unterliegen:</p> <p>a) Erlass und Aenderung der Gemeindeordnung;¹⁶;</p> <p>b) Entscheide über neue einmalige Ausgaben, die 50 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit übersteigen¹⁷;</p> <p>c) Entscheide über neue wiederkehrende Ausgaben, welche 10 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit übersteigen¹⁸;</p> <p>d) Entscheide über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, die dauernd öffentlichen Zwecken dienen und deren Preis über dem Ertrag einer Steuereinheit liegen¹⁹;</p> <p>e) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht²⁰;</p> <p>f) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung;²¹;</p> <p>g) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind²².</p> | | |

¹⁶ Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes

¹⁷ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

¹⁸ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

¹⁹ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

²⁰ Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes

²¹ Art. 15 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes

²² Art. 15 Abs. 3 lit. i des Gemeindegesetzes

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|------------------------------|--|------------|------------------------------------|
| | <p>Art. 8 Fakultatives Referendum</p> <p>Wenn mindestens 40 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <p>a) Erlass, Aufhebung und Aenderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale und kommunale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;</p> <p>b) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter;</p> <p>c) die Jahresrechnung;</p> <p>d) Aenderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen;</p> <p>e) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Aenderungen der Statuten von Zweckverbänden;</p> <p>f) Steuerfuss der Investitionsrechnung bis 0,3 Einheiten;</p> <p>g) Handänderungssteuerfuss;</p> <p>h) Entscheide über neue einmalige Ausgaben, die mehr als 25 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit ausmachen, jedoch 50 Prozent nicht übersteigen;</p> <p>i) Entscheide über neue wiederkehrende Ausgaben, welche fünf Prozent des Ertrags einer Steuereinheit erreichen, aber nicht über 10 Prozent dieses Ertrags liegen;</p> | <p>Keine Änderung</p> | <p>Art. 8 Fakultatives Referendum</p> <p>Wenn mindestens 40 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <p>a) Erlass, Aufhebung und Aenderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale und kommunale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht²³;</p> <p>b) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter²⁴;</p> <p>c) die Jahresrechnung²⁵;</p> <p>d) Aenderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen²⁶;</p> <p>e) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Aenderungen der Statuten von Zweckverbänden²⁷;</p> <p>f) Steuerfuss der Investitionsrechnung bis 0,3 Einheiten;</p> <p>g) Handänderungssteuerfuss;</p> <p>h) Entscheide über neue einmalige Ausgaben, die mehr als 25 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit ausmachen, jedoch 50 Prozent nicht übersteigen²⁸;</p> <p>i) Entscheide über neue wiederkehrende Ausgaben, welche fünf Prozent des Ertrags einer Steuereinheit erreichen, aber nicht über 10 Prozent dieses Ertrags liegen²⁹;</p> | | |

²³ Art. 15 Abs. 3 lit. b Gemeindegesetz

²⁴ Art. 15 Abs. 3 lit. c Gemeindegesetz

²⁵ Art. 15 Abs. 3 lit. d Gemeindegesetz

²⁶ Art. 15 Abs. 3 lit. g Gemeindegesetz

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|-----------------------|--|------------|------------------------------------|
| | k) Entscheide über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, deren Preis 50 Prozent bis 100 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit beträgt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen. | | k) Entscheide über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, deren Preis 50 Prozent bis 100 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit beträgt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen ³⁰ . | | |
| | III. Initiativrecht | | III. Initiativrecht³¹ | | |
| | Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl 1) Mit einer Initiative können verlangt werden: a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung; b) der Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen. 2) Eine Initiative muss von wenigstens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. | Keine Änderung | Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl 1) Mit einer Initiative können verlangt werden: a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung ³² ; b) der Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen ³³ . 2) Eine Initiative muss von wenigstens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein ³⁴ . | | |

²⁷ Art. 15 Abs. 3 lit. h Gemeindegesetz

²⁸ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

²⁹ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

³⁰ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

³¹ Vgl. Art. 106 Kantonsverfassung (KV)

³² Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung

³³ Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte

³⁴ vgl. Art. 49 bis Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|----------------|--|------------|------------------------------------|
| | <p>Art. 10 Form</p> <p>1) Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p>2) Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Aenderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.</p> | Keine Änderung | <p>Art. 10 Form</p> <p>1) Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden³⁵.</p> <p>2) Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung³⁶ oder der Erlass oder die Aenderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist³⁷, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.</p> | | |
| | <p>Art. 11 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.</p> | Keine Änderung | <p>Art. 11 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative³⁸.</p> | | |

³⁵ Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

³⁶ Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung

³⁷ Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

³⁸ Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|--|----------------|--|------------|------------------------------------|
| | <p>Art. 12 Gegenvorschlag, Doppeltes Ja</p> <p>1) Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.</p> <p>2) Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie</p> <p>a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;</p> <p>b) übergeordnetem Recht widerspricht;</p> <p>c) undurchführbar ist.</p> <p>3) Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.</p> <p>4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> | Keine Änderung | <p>Art. 12 Gegenvorschlag, Doppeltes Ja</p> <p>1) Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten³⁹.</p> <p>2) Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie⁴⁰</p> <p>a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;</p> <p>b) übergeordnetem Recht widerspricht;</p> <p>c) undurchführbar ist.</p> <p>3) Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln⁴¹.</p> <p>4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte⁴².</p> | | |
| | IV. Mitwirkungsrechte | | IV. Mitwirkungsrechte | | |
| | <p>Art. 13 Volksdiskussion</p> <p>Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftliche Anträge einreichen.</p> | Keine Änderung | <p>Art. 13 Volksdiskussion</p> <p>Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftliche Anträge einreichen.</p> | | |

³⁹ vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 der Kantonsverfassung

⁴⁰ Vgl. Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung

⁴¹ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 Kantonsverfassung

⁴² bGS 131.12

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|----------------|---|------------|------------------------------------|
| | Art. 14 Vernehmlassungen 1) Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. 2) Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen. | Keine Änderung | Art. 14 Vernehmlassungen 1) Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. 2) Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen. | | |
| | Art. 15 Öffentliche Orientierungsversammlung 1) Zur Information der Stimmberechtigten kann der Gemeinderat, besonders im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen. 2) Solche Veranstaltungen sind spätestens acht Tage vor dem entsprechenden Abstimmungs- oder Wahltermin anzusetzen. | Keine Änderung | Art. 15 Öffentliche Orientierungsversammlung 1) Zur Information der Stimmberechtigten kann der Gemeinderat, besonders im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen. 2) Solche Veranstaltungen sind spätestens acht Tage vor dem entsprechenden Abstimmungs- oder Wahltermin anzusetzen. | | |
| | Art. 16 Konsultativabstimmung Zur Abklärung grundsätzlicher Fragen kann der Gemeinderat unter der Bevölkerung Konsultativabstimmungen durchführen. Dabei ist nach dem in Art. 5 GO und dem im Gesetz über die politischen Rechte festgelegten Verfahren vorzugehen. | Keine Änderung | Art. 16 Konsultativabstimmung Zur Abklärung grundsätzlicher Fragen kann der Gemeinderat unter der Bevölkerung Konsultativabstimmungen ⁴⁵ durchführen. Dabei ist nach dem in Art. 5 GO und dem im Gesetz über die politischen Rechte festgelegten Verfahren vorzugehen. | | |

⁴⁵ Art. 48 des Gesetzes über die politischen Rechte bGS 131.12

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|--|---|--|---|------------------------------------|
| | Art. 17 Petitionsrecht Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. | Keine Änderung | Art. 17 Petitionsrecht ⁴⁴ Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. | | |
| | V. Der Gemeinderat | | V. Der Gemeinderat | | |
| Art. 18 | Art. 18 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. | Anpassung Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderats von sieben auf fünf. | Art. 18 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. | Umsetzung der angestrebten Verkleinerung des Gemeinderats im Rahmen der Teilrevision der Gemeindeordnung zur Anpassung an die künftige Organisationsstruktur und die Gesamterneuerungswahlen. | |

⁴⁴ Art. 16 Kantonsverfassung

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|-------------------|--|---|--|--|------------------------------------|
| Art. 19 Abs. 2 | <p>Art. 19 Sitzungsturnus</p> <p>1) Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel monatlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung.</p> <p>2) So oft es die Geschäfte erfordern, können durch den Gemeindepräsidenten oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern auch ausserordentliche Sitzungen anberaumt werden.</p> | <p>Anpassung</p> <p>Reduktion der erforderlichen Anzahl Gemeinderatsmitglieder für die Beantragung einer ausserordentlichen Sitzung von vier auf drei Mitglieder sowie Zulassung der elektronischen Einreichung des Antrags.</p> | <p>Art. 19 Sitzungsturnus</p> <p>1) Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel monatlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung.</p> <p>2) So oft es die Geschäfte erfordern, können durch den Gemeindepräsidenten oder auf elektronisch oder schriftlich eingereichten Antrag von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern auch ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.</p> | <p>Die bisherige Formulierung verlangte einen schriftlichen Antrag. Mit der Anpassung wird auf eine bestimmte Form verzichtet. Dadurch können Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel eingereicht werden. Die Bestimmung wird vereinfacht und den heutigen Kommunikationsgewohnheiten angepasst.</p> | |
| Art. 20 Abs. 1 | <p>Art. 20 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodus</p> <p>1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p> <p>2) Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende (Gemeindepräsident(in)/ Vizepräsident(in)) den Stichentscheid.</p> | <p>Anpassung</p> <p>Senkung des Quorums für die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats von vier auf drei anwesende Mitglieder.</p> | <p>Art. 20 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodus</p> <p>1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>2) Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende (Gemeindepräsident(in)/ Vizepräsident(in)) den Stichentscheid.</p> | <p>Anpassung an die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderats von sieben auf fünf. Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Gemeinderats bei verkleinerter Zusammensetzung.</p> | |

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|----------------|--|------------|------------------------------------|
| | a) im allgemeinen | | a) im allgemeinen | | |
| | <p>Art. 21 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>1) Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>2) Der Gemeinderat</p> <p>a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde;</p> <p>b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;</p> <p>c) vollzieht die Beschlüsse;</p> <p>d) legt die Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder fest;</p> <p>e) setzt die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal in einem Arbeits- und Besoldungsreglement fest;</p> <p>f) beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für das Gemeindepersonal, ungeachtet der in Art. 22 Abs. 2 geregelten Finanzkompetenz;</p> <p>g) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung;</p> <p>h) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für Bekanntmachungen der Gemeinde;</p> <p>i) erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit Reglemente</p> <p>k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen;</p> | Keine Änderung | <p>Art. 21 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>1) Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>2) Der Gemeinderat</p> <p>a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde;</p> <p>b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;</p> <p>c) vollzieht die Beschlüsse;</p> <p>d) legt die Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder fest;</p> <p>e) setzt die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal in einem Arbeits- und Besoldungsreglement fest;</p> <p>f) beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für das Gemeindepersonal, ungeachtet der in Art. 22 Abs. 2 geregelten Finanzkompetenz;</p> <p>g) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung;</p> <p>h) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für Bekanntmachungen der Gemeinde⁴⁵;</p> <p>i) erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit Reglemente</p> <p>k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen;</p> | | |

⁴⁵ Art. 11 Abs. 2 Gemeindegesetz

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|-----------------------|---|------------|------------------------------------|
| | l) vertritt die Gemeinde nach aussen. | | l) vertritt die Gemeinde nach aussen. | | |
| | b) Delegationen | | b) Delegationen⁴⁶ | | |
| | c) Finanzkompetenzen Art. 22 1) Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung. 2) Er beschliesst über: a) gebundene Ausgaben und Aenderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung; b) über neue einmalige Ausgaben, die 25 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigen; c) über neue wiederkehrende Ausgaben, welche fünf Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigen; d) den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, deren Preis 50 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen; e) den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften, die als Kapitalanlage dienen oder im Rahmen der Bodenpolitik des Gemeinwesens (Förderung des Wohnungsbaus, Erhalten und Ansiedeln von Gewerbe und Kleinindustrie, Realersatz, vorsorglicher Landerwerb für öffentliche Zwecke) im gegebenen Fall wieder verkauft werden; | Keine Änderung | c) Finanzkompetenzen Art. 22 1) Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung. 2) Er beschliesst über: a) gebundene Ausgaben und Aenderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung; b) über neue einmalige Ausgaben, die 25 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigen; c) über neue wiederkehrende Ausgaben, welche fünf Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigen; d) den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, deren Preis 50 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen; e) den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften, die als Kapitalanlage dienen oder im Rahmen der Bodenpolitik des Gemeinwesens (Förderung des Wohnungsbaus, Erhalten und Ansiedeln von Gewerbe und Kleinindustrie, Realersatz, vorsorglicher Landerwerb für öffentliche Zwecke) im gegebenen Fall wieder verkauft werden; | | |

⁴⁶ Art. 25 Abs. 2 Gemeindegesetz

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|--|------------------------------|--|------------|------------------------------------|
| | <p>3) Berechnungsgrundlagen für die Finanzkompetenzen Als für die Berechnung der in Art. 7 Bst. b-d, Art. 8 Bst. h-k und Art. 22 Bst. b-d genannten Beträge massgebender Ertrag gilt der Ertrag einer einfachen Steuer, der im Vorjahr in der Gemeinde Lutzenberg eingenommenen Landessteuer.</p> <p>4) Information über Kompetenzbeträge Die für die Finanzkompetenz massgebenden Beträge werden jährlich im Bericht zur Jahresrechnung bekanntgegeben.</p> <p>d) ausserordentliche Lagen</p> | | <p>3) Berechnungsgrundlagen für die Finanzkompetenzen Als für die Berechnung der in Art. 7 Bst. b-d, Art. 8 Bst. h-k und Art. 22 Bst. b-d genannten Beträge massgebender Ertrag gilt der Ertrag einer einfachen Steuer, der im Vorjahr in der Gemeinde Lutzenberg eingenommenen Landessteuer.</p> <p>4) Information über Kompetenzbeträge Die für die Finanzkompetenz massgebenden Beträge werden jährlich im Bericht zur Jahresrechnung bekanntgegeben.</p> <p>d) ausserordentliche Lagen ⁴⁷</p> | | |
| | <p>Art. 23 1) Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.</p> <p>2) Für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage (Katastrophe, kriegerische Ereignisse) ist der Gemeinderat nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.</p> | <p>Keine Änderung</p> | <p>Art. 23 1) Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.</p> <p>2) Für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage (Katastrophe, kriegerische Ereignisse) ist der Gemeinderat nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.</p> | | |
| | | | | | |

⁴⁷ Art. 20 Gemeindegesetz

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|-----------------------|--|------------|------------------------------------|
| | Art. 24 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin 1) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderats. 2) Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen. 3) Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig. | Keine Änderung | Art. 24 Gemeindepräsident oder ⁴⁸Gemeindepräsidentin 1) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderats. 2) Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen. 3) Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig. | | |
| | Art. 25 Vizepräsident oder Vizepräsidentin 1) Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. 2) Er oder sie vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, falls dieser/diese am Ausüben seiner/ihrer Funktion verhindert ist. | Keine Änderung | Art. 25 Vizepräsident oder Vizepräsidentin 1) Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. 2) Er oder sie vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, falls dieser/diese am Ausüben seiner/ihrer Funktion verhindert ist. | | |
| | Art. 26 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindekanzlei. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich. | Keine Änderung | Art. 26 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ⁴⁹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindekanzlei. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich. | | |

⁴⁸ Art. 21 Gemeindegesetz

⁴⁹ Art. 22 Gemeindegesetz

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|-----------------------|--|------------|------------------------------------|
| | Art. 27 Büro des Gemeinderats 1) Der Gemeinderat wählt sein Büro, das in der Regel aus Gemeindepräsident(in), Vizepräsident(in) und Gemeindeschreiber(in) besteht. 2) Kompetenzen und Zuständigkeit entsprechen denjenigen des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin. 3) Dem Gesamtgemeinderat ist über solche Fälle spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten. | Keine Änderung | Art. 27 Büro des Gemeinderats 1) Der Gemeinderat wählt sein Büro, das in der Regel aus Gemeindepräsident(in), Vizepräsident(in) und Gemeindeschreiber(in) besteht. 2) Kompetenzen und Zuständigkeit entsprechen denjenigen des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin ⁵⁰ . 3) Dem Gesamtgemeinderat ist über solche Fälle spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten. | | |
| | VI. Die Geschäftsprüfungskommission | | VI. Die Geschäftsprüfungskommission | | |
| | Art. 28 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. | Keine Änderung | Art. 28 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. | | |

⁵⁰ Art. 21 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|-----------------------|--|------------|------------------------------------|
| | Art. 29 Aufgaben 1) Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes. 2) Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderats und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderats und der übrigen Behörden. 3) Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. | Keine Änderung | Art. 29 Aufgaben⁵¹ 1) Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes ⁵² . 2) Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderats und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderats und der übrigen Behörden. 3) Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören ⁵³ . | | |
| | VII. Kommissionen | | VII. Kommissionen | | |
| | Art. 30 Wählbarkeit und Wahlen Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen und Delegationen. In der Regel soll jeder dieser Kommissionen mindestens ein Mitglied des Gemeinderats angehören. | Keine Änderung | Art. 30 Wählbarkeit und Wahlen 1) Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen und Delegationen ⁵⁴ . In der Regel soll jeder dieser Kommissionen mindestens ein Mitglied des Gemeinderats angehören. | | |
| | Art. 31 Rücktritte aus Kommissionen Ein Rücktritt als Mitglied des Gemeinderats bewirkt auch den Rücktritt aus allen Kommissionen und die Rückgabe aller Delegierten-Mandate. | Keine Änderung | Art. 31 Rücktritte aus Kommissionen Ein Rücktritt als Mitglied des Gemeinderats bewirkt auch den Rücktritt aus allen Kommissionen und die Rückgabe aller Delegierten-Mandate ⁵⁵ . | | |

⁵¹ Art. 23 des Gemeindegesetzes

⁵² bGS 612.0

⁵³ Art. 23 Gemeindegesetz

⁵⁴ Art. 24 Gemeindegesetz

⁵⁵ Art. 24 Gemeindegesetz

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|--|-----------------------|--|------------|------------------------------------|
| | Art. 32 Organisation der Kommissionen Alle nach Art. 21 Abs. 2 Bst. i bestimmten Kommissionen werden durch einen vom Gemeinderat gewählten Präsidenten oder Präsidentin geleitet. Im übrigen konstituieren und organisieren sich die Kommissionen selbst. | Keine Änderung | Art. 32 Organisation der Kommissionen Alle nach Art. 21 Abs. 2 Bst. i bestimmten Kommissionen werden durch einen vom Gemeinderat gewählten Präsidenten oder Präsidentin geleitet. Im übrigen konstituieren und organisieren sich die Kommissionen selbst. | | |
| | Art. 33 Beschlussfähigkeit Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichtentscheid. | Keine Änderung | Art. 33 Beschlussfähigkeit Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichtentscheid. | | |
| | Art. 34 Protokolle Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Beschlüsse Protokoll zu führen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen. | Keine Änderung | Art. 34 Protokolle Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Beschlüsse Protokoll zu führen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen ⁵⁶ . | | |
| | Art. 35 Verbindlichkeit von Budgets Die Kommissionen haben die von der Stimmbürgerschaft bewilligten Budgets einzuhalten. Falls dringende unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig werden, ist beim Gemeinderat, wenn möglich bevor die Ausgabe getätigt wird, ein Nachtragskredit zu beantragen. | Keine Änderung | Art. 35 Verbindlichkeit von Budgets Die Kommissionen haben die von der Stimmbürgerschaft bewilligten Budgets einzuhalten. Falls dringende unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig werden, ist beim Gemeinderat, wenn möglich bevor die Ausgabe getätigt wird, ein Nachtragskredit zu beantragen. | | |

⁵⁶ Art. 9 Gemeindegesetz

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|-----------------------|--|------------|------------------------------------|
| | Art. 36 Antragstellung Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen. | Keine Änderung | Art. 36 Antragstellung Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen. | | |
| | VIII. Finanzhaushalt | | VIII. Finanzhaushalt | | |
| | Art. 37 Finanzhaushalt Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes. | Keine Änderung | Art. 37 Finanzhaushalt Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes ⁵⁷ . | | |
| | IX. Rechtsschutz | | IX. Rechtsschutz | | |

⁵⁷ bGS 612.0

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|----------------|--|------------|------------------------------------|
| | Art. 38 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde 1) Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderats Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. 2) Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen. 3) Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. | Keine Änderung | Art. 38 Rechtsmittel⁵⁸, Aufsichtsbeschwerde 1) Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderats Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. 2) Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren ⁵⁹ . Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen. 3) Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte ⁶⁰ . | | |
| | X. Übergangs- und Schlussbestimmungen | | X. Übergangs- und Schlussbestimmungen | | |
| | Art. 39 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt das Gemeindereglement vom 20. August 1991. | Keine Änderung | Art. 39 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat ⁶¹) in Kraft. Sie ersetzt das Gemeindereglement vom 20. August 1991. | | |

⁵⁸ vgl. Art. 45 und 46 des Gemeindegesetzes

⁵⁹ bGS 143.5

⁶⁰ bGS 131.12

⁶¹ vgl. Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz

| Artikel | Bisher: Gemeindeordnung vom 24. September 2000) | Änderung | Nach Teilrevision 2026 | Begründung | Stellungnahme, Bemerkungen, Fragen |
|---------|---|--|---|---|------------------------------------|
| Art. 40 | | <p>NEU</p> <p>NEU Neuerlass einer Übergangsbestimmung zur Sicherstellung der Weiterführung der laufenden Amtsperiode sowie Inkraftsetzung der Änderungen von Art. 18, Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 auf Beginn der Amtsdauer 2027-2031.</p> | <p>Art. 40 Übergangsbestimmungen</p> <p>Die bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung amtierenden Gemeinderatsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer laufenden Amtsdauer im Amt.</p> <p>Die mit Abstimmung vom [Datum] beschlossenen Änderungen der Art. 18, Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 treten auf Beginn der Amtsdauer 2027-2031 in Kraft.</p> | <p>Sicherstellung eines geordneten Übergangs auf die neue Behördenorganisation. Die laufende Amtsdauer der gewählten Gemeinderatsmitglieder bleibt unberührt. Die reduzierte Mitgliederzahl kommt erstmals bei den Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2027-2031 zur Anwendung.</p> | |

ANHANG Gemeindeordnung vom 24. September 2000

Übersicht Finanzkompetenzen → Keine Änderung

Prozentansätze einer Steuereinheit

| | Abstimmungsvorlage Art. 7 b | Referendumsvorlage Art. 8 h-k | Gemeinderatsentscheid Art. 22 b-e |
|---|--------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|
| Neue einmalige Ausgaben | über 50 % | über 25 bis 50 % | bis 25 % |
| neue wiederkehrende Ausgaben | über 10 % | über 5 bis 10 % | bis 5 % |
| Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens | über 1 Einheit | über 50 % | bis 50 % |